

## Selbstimport von Fahrzeugen

### Allgemeines

Zum Eigengebrauch importierte Fahrzeuge sind von der Typenprüfung befreit und müssen auf den Importierenden (gemäss Veranlagungsverfügung Zoll) eingelöst werden, sofern die Fahrzeuge nicht älter als 2 Jahre sind (massgeblich 1. Inverkehrsetzung).

Importierte Fahrzeuge unterstehen der Einzelprüfung bei der zuständigen kantonalen Zulassungsstelle. Sie können erst zum Verkehr zugelassen werden, wenn allfällige Beanstandungen behoben und alle Dokumente vorhanden sind.

Wenn eine EG-Typengenehmigung besteht (Genehmigungsnummer auf Herstellerplakette am Fahrzeug oder in den Zulassungspapieren ersichtlich), muss eine EWG-Übereinstimmungsbescheinigung oder ein Certificate of Conformity (CoC) beigebracht werden.

Das Fahrzeug kann mit gültigen ausländischen Schildern/Überführungsschildern in die Schweiz überführt werden.

### Erforderliche Unterlagen

#### Nur gültige Originale für die Fahrzeugprüfung und Zulassung

- 1. Import mit EWG-Übereinstimmungsbescheinigung oder Certificate of Conformity (CoC)**
  - Versicherungsnachweis (bei Versicherung bestellen, elektronische Übermittlung)
  - Prüfungsbericht (Form. 13.20 A) mit Zollstempel
  - Veranlagungsverfügung Zoll mit Zahlungsbestätigung
  - EWG-Übereinstimmungsbescheinigung/CoC nach Anhang IX der Richtlinie 70/156/EWG bzw. 2007/46/EG (ausgestellt vom Fahrzeughersteller gemäss EG-Typengenehmigung)
  - Alle Zulassungspapiere für bereits in Verkehr gestandene Fahrzeuge (z.B. Zulassungsbescheinigung I und II), das Datum der 1. Inverkehrsetzung durch ein amtliches Dokument nachzuweisen, «Registration card» für USA-Fahrzeuge.
  - Abgas-Wartungsdokument für Motorwagen mit den erforderlichen Eintragungen und durchgeführter Wartung (Ausnahmen unter Diverses «Abgaswartungsdokument»).
- 2. Import OHNE EWG-Übereinstimmungsbescheinigung oder Certificate of Conformity (CoC)**
  - Alle Dokumente gemäss Ziffer 1 (ausgenommen CoC)
  - Technische Daten: (falls nicht aus den ausländischen Fahrzeugpapieren ersichtlich) Motor (Anzahl Zylinder, Hubraum, Leistung, Drehzahl der höchsten Motorleistung), Angaben über das Garantiegewicht (Fahrzeuggewicht und die einzelnen Achsen) sowie die Höchstgeschwindigkeit.
  - Bestätigung über die Einhaltung der bei der ersten Inverkehrsetzung gültigen schweizerischen Abgas- und Geräuschvorschriften, entweder durch den Inhaber der schweizerischen Typengenehmigung oder den Prüfbericht einer offiziellen Prüfstelle.

### 3. Import aus nicht EU-Ländern (USA, Australien...)

- Alle Dokumente **gemäss Ziffer 2**
- Die US-amerikanischen oder kalifornischen Abgasvorschriften werden für Motorfahrzeuge der Kategorie M1 (Personenwagen) und N1 (Lieferwagen) ab Modelljahr 1995 in der Schweiz akzeptiert. Solche Fahrzeuge weisen im Motorraum eine Vignette auf. Sie trägt den Titel «VEHICLE EMISSION CONTROL INFORMATION» oder «IMPORTANT VEHICLE INFORMATION» und enthält unter anderem den Namen des Fahrzeugherstellers, den Hubraum, die Motorbezeichnung, verschiedene Motoreinstelldaten und das Modelljahr.
- Auf Grund der eingereichten Unterlagen (Foto der Vignette) klärt das Strassenverkehrsamt die Gültigkeit der Vignette ab.
- Der Nachweis über die Einhaltung des Geräuschgrenzwertes ist jedoch beizubringen.

### Fahrzeugprüfung und Zulassung

Einen Termin für eine technische Zulassungsprüfung wird nur zugeteilt, wenn vorgängig die nötigen Unterlagen mindestens in kopierter Version oder per Mail an uns zugesandt werden. Zur technischen Zulassungsprüfung sind die nötigen Unterlagen in Originalform mitzunehmen (keine Kopien).

- Prüfbericht Formular 13.20A mit Verzollungsnachweis (bei Zollstelle erhältlich), für neue Personenwagen: inklusive Bescheinigung des ASTRA betreffend CO<sub>2</sub>-Abgabe.
- Alle Dokumente gemäss oben beschriebenen Varianten.
- Die ausländischen Kontrollschilder (sofern vorhanden) müssen demontiert und nach der Fahrzeugprüfung abgegeben werden.

#### Im Weiteren ist zu beachten:

Wegen den unterschiedlichen Bau- und Ausrüstungsvorschriften einzelner Länder sind unter Umständen gewisse Anpassungen/Änderungen notwendig. Zu beachten gilt unter anderem:

- **Fahrgestellnummer / Herstellerschild**  
An leicht zugänglicher Stelle muss ein Schild aus dauerhaftem Material angebracht sein, das unverwischbar den Namen des Herstellers, die Fahrgestellnummer, das Garantiegewicht und die garantierte Achslast der einzelnen Achsen anzeigt.
- **Reifen**  
Die Reifen müssen sich für die mögliche Höchstgeschwindigkeit und Achsbelastung des Fahrzeuges eignen und - bei einer 1. Inverkehrsetzung des Fahrzeugs ab 1.10.2007 - soundoptimiert sein (Genehmigungsnummer auf Reifen ist mit «S» ergänzt).
- **Geschwindigkeitsmesser**  
Die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers muss in km/h erfolgen und bis zur möglichen Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeuges reichen. Eine zusätzliche Anzeige der Geschwindigkeit in Meilen/h ist zulässig, ebenso ein Totalisator in Meilen.
- **Beleuchtung**  
Beleuchtungsvorrichtungen und Rückstrahler müssen mit internationalen Prüfzeichen versehen sein (E, e, SAE, DOT). Die nach vorn gerichteten Lichter müssen weiss oder hellgelb sein, inkl. Standlichter. Die nach vorn gerichteten Richtungsblinker müssen gelb leuchten und synchron mit allen anderen Richtungsblinkern aufleuchten. Rückwärts gerichtete Lichter müssen rot sein, ausgenommen sind die Richtungsblinker (gelb oder rot) und Rückfahrlichter (weiss, hellgelb oder gelb).

- **CO2 Abgabe**

Für Personenwagen und Lieferwagen (inkl. leichte Sattelschlepper), welche ab dem 1.7.2012 bzw. 1.1.2020 erstmals in der Schweiz in Verkehr gesetzt werden oder im Ausland weniger als sechs Monate vor der Zollanmeldung immatrikuliert waren, muss vor der Anmeldung zur Fahrzeugprüfung ein Gesuch für die Bescheinigung der CO<sub>2</sub>-Emissionen beim Bundesamt für Strassen (ASTRA) eingereicht werden.

**Antragsformular siehe:** <https://www.astra.admin.ch>

- **Sicherheitsgurten-Verankerungen**

Für nicht vom ursprünglichen Fahrzeughersteller eingebaute Verankerungen der Sicherheitsgurte ist ein Nachweis über die Einhaltung der EG-Richtlinie 76/115 oder ECE-14 zu erbringen. Dies betrifft u.a. nachträglich aufgebaute Wohnmotorwagen, Verkaufsfahrzeuge oder Cabriolet-Umbauten.

- **Insassenschutz bei Frontaufprall**

Für Fahrzeuge - bis 2500 kg Gesamtgewicht - ohne CoC, die ab 1.7.2007 eingeführt oder im Ausland neu in Verkehr gesetzt wurden, ist ein Nachweis über die Einhaltung der EG-Richtlinie 96/79 oder ECE-94 (Insassenschutz bei Frontaufprall) zu erbringen.

- **Insassenschutz bei Seitenaufprall**

Für Fahrzeuge ohne CoC, die ab 1.10.2007 eingeführt oder im Ausland neu in Verkehr gesetzt wurden, ist ein Nachweis über die Einhaltung der EG-Richtlinie 96/27 oder ECE-95 (Insassenschutz bei Seitenaufprall) zu erbringen.

- **Frontschutzsysteme (Frontschutzbügel)**

Frontschutzsysteme (Frontschutzbügel) sind ab 1.7.2007 (nachgewiesene Verzollung Fahrzeuges oder Nachrüstung des Systems) nur noch zulässig, wenn die Bedingungen nach der Verordnung 78/2009 EG eingehalten oder nachgewiesen werden.

- **Elektrofahrzeuge**

Elektrofahrzeuge - d.h. solche mit elektrischem Antrieb sowie Hybride - haben den [ASTRA-Erläuterungen vom 01. Juni 2020 Version 01.02.2021 zum Nachweis der elektrischen Sicherheit und elektromagnetischen Verträglichkeit von Strassenfahrzeugen und deren Komponenten](#) zu entsprechen.

- **Abgaswartungsdokument**

Abgaswartungsdokument (AWD): ab dem 1.1.2013 sind Fahrzeuge mit On-Board-Diagnose-System (OBD) von dem AWD und der Abgaswartungspflicht befreit, wenn bei Benzinmotoren mindestens der Emissionscode B03 (Euro 3) oder bei Dieselmotoren mindestens der Emissionscode B04 (Euro 4) oder jeweils höher im Feld 72 des CH-Fahrzeugausweises eingetragen ist oder eingetragen werden kann. Andernfalls ist vor der Zulassungsprüfung ein nötiges AWD bei einer CH-Markenvertretung oder bei der Vereinigung der Schweizer Automobilimporteure (VSAI) zu beschaffen und die Abgaswartung ausführen zu lassen.

- **Abgeänderte Fahrzeuge** Abgeänderte Fahrzeuge (Leistungssteigerung, Tieferlegung, typenfremde Räder etc.): Für solch geänderte Fahrzeuge werden zusätzlich die entsprechenden Garantien-/Unbedenklichkeitserklärungen nach CH-Recht benötigt. Die entsprechenden Papiere sind zur Fahrzeugprüfung mitzubringen.

### Empfehlung

Wir empfehlen, betreffend markenspezifischen Spezialitäten, Umbauten oder Importen ausserhalb der EU, kontaktieren Sie bitte vorgängig die schweizerische Markenvertretung.

Um Verzögerungen/Überraschungen zu vermeiden sind frühzeitig die ausländischen Papiere für die CH-Zulassung beizubringen und abklären zu lassen. Für einen reibungslosen Zulassungsablauf raten wir die Hilfe von Markenvertreter oder anderen Fachkräften in Anspruch zu nehmen.

## Kontaktadressen

Amt für Strassen- und Schiffsverkehr  
 Gotthardstrasse 77a  
 6460 Altdorf  
 Tel.: 041 / 875 28 10  
[assv@ur.ch](mailto:assv@ur.ch)  
[www.ur.ch/assv](http://www.ur.ch/assv)

Für Geräusch- und Abgasmessung durch eine vom ASTRA anerkannte Prüfstelle.

FAKT AG Prüf- und  
 Ingenieurzentrum  
 Augrabenstrasse 1,  
 CH-9466 Sennwald  
 Tel.: 071 722 96 00  
[info-ch@fakt.com](mailto:info-ch@fakt.com)  
<http://www.fakt.com>

DTC Dynamic Test Center AG  
 Route Principale 122  
 CH-2537 Vauffelin  
 Tel.: 032 321 66 00  
 HOTLINE: 0900 358 999  
<http://www.dtc-ag.ch>

Berner Fachhochschule BFH  
 Technik und  
 Informatik TI  
 Abgasprüfstelle und  
 Motorenlabor  
 Gwerdtstrasse 5  
 CH-2560 Nidau  
 Tel.: 032 321 66 80  
<http://www.forschung.ti.bfh.ch>

## Abgaswartungsdokument

Markenvertreter oder

Vereinigung Schweizer Automobile-Importeure  
 Postfach 5352  
 3001 Bern  
 031 306 65 65  
<http://www.auto-schweiz.ch>

**Dieses Informationsangebot erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Grundsätzlich sind die bei der 1. Inverkehrsetzung des Fahrzeuges gültigen schweizerischen Vorschriften anwendbar.**